ZBB 2013, 273

BGB § 280 Abs. 1; InvG §§ 42, 81; WpHG § 31 Abs. 3

Keine Aufklärungspflicht der beratenden Bank über eine mögliche Aussetzung der Anteilsrücknahme bei offenen Immobilienfonds im Jahr 2008

OLG Dresden, Urt. v. 15.11.2012 - 8 U 512/12 (nicht rechtskräftig; LG Chemnitz), ZIP 2013, 1211 = NZG 2013, 553 = WM 2013, 363

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Im März 2008 galt ein offener Immobilienfonds als grundsolide und wertbeständige Anlage.
- 2. Zu diesem Zeitpunkt musste ein Anleger von der beratenden Bank (noch) nicht über die Möglichkeit der dauerhaften oder vorübergehenden Aussetzung der Anteilsrücknahme aufgeklärt werden.